



Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen des Landkreises Oberhavel

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Bienenzuchtgesetzes (Bbg. BienG) vom 08.01.1996 (GVBl. für das Land Brandenburg, Teil I, S. 3) wird vom Landrat des Landkreises Oberhavel als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Oberhavel vom 12.06.1996 für das Gebiet des Landkreises folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die im Landkreis Oberhavel gelegenen Bienenbelegstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Bbg. Bienenzuchtgesetz.

§ 2

Schutzbereich

Für die Bienenbelegstelle "Kohnert-Buche" P-8-R wird das Gebiet der folgenden Gemeinden als Schutzbereich festgesetzt:

Kremmen
Beetz (außer Ludwigsaue und Neu-Ludwigsaue)
Sommerfeld
Hohenbruch
Neuendorf
Nassenheide (außer Mühlensiedlung, Birkhorst, Waldsiedlung)
Oranienburg (ausgenommen Grundstücke östlich der B 96)
Schwante
Vehlefanz
Neu-Vehlefanz (außer Krämerpfuhl)
Groß-Ziethen
Staffelde
Eichstädt
Bärenklau
Leegebruch
Germendorf
Velten (außer den Gebieten westlich der S-Bahn und südlich der R.-Luxemburg-Str. und der Lindenstr. bis zum Ortsausgang)

Die genaue Begrenzung des Schutzbereiches ergibt sich im einzelnen aus der beiliegenden Karte.

Diese Karte wird im Landwirtschaftsamt, Oranienburg, Germendorfer Allee 17 und im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsaamt, Gransee, Kraatzer Weg 11 b, des Landkreises Oberhavel hinterlegt und kann während der allgemeinen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 4 des Bbg. Bienenzuchtgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. in den Schutzbereich ohne Genehmigung in der Zeit vom 15. Mai bis 15. August vorübergehend Bienenvölker aufstellt,
2. im Schutzbereich Bienen hält, die nicht der für die jeweilige Belegstelle bei der Anerkennung festgelegten Zuchtherkunft entsprechen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bleibt davon unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 1 Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Landkreis Oberhavel als örtliche Ordnungsbehörde

Oranienburg, den 13.06.1996

Schröter
Landrat des Landkreises Oberhavel

Wolfgang Staufenbiel
Vorsitzender des Kreistages

